



## Kurzcheck vmV: Versicherungsmässige Voraussetzungen für die Zusprache von Leistungen der IV – Stand 1. September 2025

### Eingliederungsmassnahmen

Grundvoraussetzung:			
<u>Personen über 20 Jahren</u> : Obligatorisch oder freiwillig versichert (Art. 9 Abs. 1 <sup>bis</sup> IVG)			
<u>Personen unter 20 Jahren</u> : Selber obligatorisch oder freiwillig versichert (Art. 9 Abs. 1 <sup>bis</sup> IVG) oder mindestens ein Elternteil ist freiwillig oder während einer Erwerbstätigkeit im Ausland <sup>i</sup> obligatorisch versichert (Art. 9 Abs. 2 IVG)			
Zusätzliche Voraussetzungen:			
Staatsangehörigkeit	Alter/ Erwerbstätig- keit	Rechts- grundlage	
Schweiz			Keine
EU/EFTA		FZA/ EFTA- Überein- kommen	Keine
Andere Vertragsstaaten („Vollabkommen“)	über 20 J.	Sozialversi- cherungs- abkommen	- Staatsangehörige von AL, AU, BA, BRA, CA <sup>ii</sup> , CL, JP, MK, ME, PH, RS, TN, UR, US, XR: Beitragspflicht unmittelbar bevor Massnahme erstmals in Betracht kommt.  - Staatsangehörige von CA <sup>iii</sup> , IL, SM, TR: ein Beitragsjahr bevor Massnahme erstmals in Betracht kommt.  UK <sup>1</sup> : wie EU/EFTA (aber: keine Nachversicherung)
	unter 20 J.	Sozialversi- cherungsab- kommen	Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz seit einem Jahr bevor die Massnahme erstmals in Betracht kommt oder in der Schweiz invalid geboren <sup>iv</sup> oder ununterbrochener gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz seit Geburt.  UK <sup>2</sup> : wie EU/EFTA (aber: keine Nachversicherung)
Flüchtlinge, Staatenlose	Erwerbstätig	Art. 2 Abs. 1 FlüB	Beitragspflichtig unmittelbar bevor Massnahme erstmals in Betracht kommt.

<sup>1+2</sup>[Informationen BSV zum BREXIT](#)



	Minderjährige und Nichterwerbstätige	Art. 2 Abs. 2 FlÜB	Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz seit einem Jahr bevor die Massnahme erstmals in Betracht kommt oder in der Schweiz invalid geboren <sup>iv</sup> oder ununterbrochener gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz seit Geburt.
Nichtvertragsstaaten	über 20 J	Art. 6 Abs. 2 IVG	Ein Beitragsjahr bevor Massnahme erstmals in Betracht kommt oder ununterbrochener Aufenthalt in der Schweiz während 10 Jahren.
	unter 20 J.	Art 6 Abs. 2 IVG, oder Art. 9 Abs. 3 IVG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein Beitragsjahr bevor Massnahme erstmals in Betracht kommt oder 10 Jahre ununterbrochener Aufenthalt in der Schweiz oder</li> <li>- In der Schweiz invalid geboren<sup>iv</sup> oder bei Eintritt der Invalidität ununterbrochener gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz seit mindestens einem Jahr oder seit Geburt, und der Vater oder die Mutter muss bei Eintritt der Invalidität ein Beitragsjahr aufweisen oder sich während 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben.</li> </ul>

### Ordentliche IV-Renten

Grundvoraussetzung:		Mindestens drei volle Beitragsjahre bei Eintritt des Versicherungsfalls (Art. 36 Abs. 1 IVG)
Staatsangehörigkeit	Rechtsgrundlage	Export:
Schweiz	Art. 18 Abs. 1 AHVG; Art. 29 Abs. 4 IVG	<p>Weltweit, ausser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Renten unter einem IV-Grad von 50% nur EU/EFTA</li> </ul>
EU/EFTA	FZA EFTA-Übereinkommen	<p>Weltweit, ausser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Renten unter einem IV-Grad von 50% für EU-Staatsangehörige in der EU</li> <li>- Renten unter einem IV-Grad von 50% für EFTA-Staatsangehörige in der EFTA</li> </ul>
Andere Vertragsstaaten („Vollabkommen“)	zweiseitige Abkommen	<p>Weltweit, ausser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Renten unter einem IV-Grad von 50%: kein Export</li> <li>- Renten für Israelis: Israel</li> <li>- UK: <ul style="list-style-type: none"> <li>- CRA<sup>3</sup>: weltweiter Export für UK-Staatsangehörige<sup>4</sup>:</li> <li>- Bilaterales Abkommen CH-UK<sup>5</sup>: Kein Export der IV-Rente an UK-Staatsangehörige</li> </ul> </li> </ul>
Nichtvertragsstaaten	Art. 18 Abs. 2 AHVG	Kein Export

<sup>3</sup> Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger CRA

<sup>4</sup> [Informationen BSV zum BREXIT](#)

<sup>5</sup> Anwendbar seit dem 01.11.2021

## Ausserordentliche IV-Renten

Grundvoraussetzung: Gleiche Anzahl von Versicherungsjahren wie der Jahrgang, aber bis zur Entstehung des Rentenanspruchs nicht während drei Jahren der Beitragspflicht unterstellt (Art. 39 IVG und Art. 42 AHVG)		
Zum Export:	Ausserordentliche Renten werden grundsätzlich nur an Personen ausgerichtet, die in der Schweiz Wohnsitz haben und sich hier aufhalten	
Zusätzliche Voraussetzungen:		
Staatsangehörigkeit	Rechtsgrundlage	
Schweiz/ EU/EFTA	FZA/ EFTA- Übereinkommen	Keine zusätzlichen Voraussetzungen.  Falls die Person vor Eintritt des Versicherungsfalles erwerbstätig war, wird die Rente auch in einen EU/EFTA-Staat ausbezahlt, ansonsten nur bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz.
Andere Vertragsstaaten ("Vollabkommen")	Sozialversicherungsabkommen	Nach Karenzfrist von 5 Jahren bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in Schweiz.  Ausnahme: israelische Staatsangehörige → Voraussetzungen wie Nichtvertragsstaaten.  UK <sup>6</sup> :  - wie Schweiz/ EU/ EFTA: keine zusätzlichen Voraussetzungen bei Anwendung CRA <sup>7</sup>  - 5-jährige Karenzfrist bei Anwendung des bilateralen Abkommens CH-UK <sup>8</sup>
Flüchtlinge, Staatenlose	Art. 1 Abs. 2 FlüB	Nach Karenzfrist von 5 Jahren und bei Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz.
Nichtvertragsstaaten	Art. 39 Abs. 3 IVG, Art. 9 Abs. 3 IVG	Muss als Kind (bis 20-jährig) die versicherungsmässigen Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen erfüllt haben (hat bis zu dieser Altersgrenze Eingliederungsleistungen bezogen oder hätte zumindest solche beanspruchen können; vgl. dazu Rz. 7011 ff. der Rentenwegleitung RWL).

## Hilflosenentschädigung der IV

Grundvoraussetzung: In der IV versichert (Art. 42 IVG)		
Zusätzliche Voraussetzungen:		
Staatsangehörigkeit	Alter	
Schweiz	über 18 J.	Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz.
	unter 18 J.	Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz (Art. 42 <sup>bis</sup> Abs. 1 IVG).

<sup>6</sup> [Informationen BSV zum BREXIT](#)

<sup>7</sup> Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger CRA

<sup>8</sup> Anwendbar seit dem 01.11.2021

Vertragsstaaten, inkl. EU/EFTA  Flüchtlinge, Staatenlose		Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz.
Nichtvertrags- staaten	über 18 J.	<p>Bei Eintritt Invalidität:</p> <p>Ein Beitragsjahr oder 10 Jahre ununterbrochener Aufenthalt in der Schweiz; nur solange Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz (Art. 6 Abs. 2 IVG).</p>
	unter 18 J.	<p>Bei Eintritt Invalidität:</p> <p>Die Voraussetzungen für Eingliederungsmassnahmen gemäss Art. 9 Abs. 3 IVG erfüllen (Art. 42<sup>bis</sup> Abs. 2 IVG).</p>

## Abkürzungen

EU-Staaten: AT = Österreich; BE = Belgien; BG = Bulgarien; CZ = Tschechische Republik; DE = Deutschland; DK = Dänemark; EE = Estland; ES = Spanien; FI = Finnland; FR = Frankreich; GR = Griechenland; HR = Kroatien; HU = Ungarn; IE = Irland; IT = Italien; CY = Zypern; LT = Litauen; LU = Luxemburg; LV = Lettland; MT = Malta; NL = Niederlande; PL = Polen; PT = Portugal; RO = Rumänien; SE = Schweden; SI = Slowenien; SK = Slowakei.

EFTA-Staaten: IS = Island; LI = Liechtenstein; NO = Norwegen.

Andere Vertragsstaaten (mit „Vollabkommen“): AL = Albanien; AU = Australien; BA = Bosnien und Herzegowina; BRA=Brasilien; CA = Kanada; CL = Chile; IL = Israel; JP = Japan; ME = Montenegro; MK = Nordmazedonien; PH = Philippinen; RS = Serbien; SM = San Marino; TN = Tunesien; TR = Türkei; UK = Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland; UR = Uruguay; US = USA; XR=Kosovo

Die Liste der aktuellen Sozialversicherungsabkommen finden Sie unter:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/int/grundlagen-und-abkommen.html>

FZA = Freizügigkeitsabkommen

FlÜB = BB über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Staatenlosen in der AHV und IV

Zu beachten für alle Leistungen: Flüchtlinge im Geltungsbereich des FZA/EFTA-Übereinkommens

Wer mit dem Status eines anerkannten Flüchtlings oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA gewohnt hat, wird den Staatsangehörigen der EU/EFTA gleichgestellt. In diesem Fall siehe „EU/EFTA“.

<sup>i</sup> Versichert gemäss Artikel 1a Abs. 1 lit. c AHVG, Art. 1a Abs. 3 lit. a AHVG oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung.

<sup>ii</sup> Erwerbstätige Personen

<sup>iii</sup> Nichterwerbstätige Personen

<sup>iv</sup> Kinder, die im Ausland invalid geboren sind und deren Mutter sich dort unmittelbar vor der Geburt während höchstens 2 Monaten aufgehalten hat, sind den in der Schweiz geborenen Kindern gleichgestellt